



Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWF- 43.900/0010- II/2/2012	WP-GSt-Bu/Lm	Maria Burgstaller	DW 2165 DW 42165	3.8.2012

## Tierversuchsrechtsänderungsgesetz (TVRÄG) - Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit der Neufassung des Tierversuchsgesetzes werden wesentliche Teile der EU-Richtlinie 2010/63 ohne weitere Präzisierung und einige strengere Regelungen aus den noch geltenden österreichischen Rechtsnormen übernommen. Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs ist festzustellen, dass einige Verbesserungen und nähere Präzisierungen notwendig sind. Als für die Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen wichtigstes Anliegen sei hier die Notwendigkeit voran gestellt, die arbeitsrechtliche Bestimmung unter § 36 „Schutz bei Verweigerung von Tierversuchen“, so zu gestalten, dass sie im Anlassfall tatsächlich Schutz bietet.

### **Folgende Änderungen sollten im Gesetzesvorschlag eingearbeitet werden:**

#### **Zu § 36 Schutz bei Verweigerung von Tierversuchen**

§ 36 TVG 2012 ist, wie bereits § 19 in der geltenden Fassung, als Schutzbestimmung für ArbeitnehmerInnen gedacht, um die Durchführung von Tierversuchen ohne Konsequenzen verweigern zu können. Eine Weigerung zur Durchführung von Tierversuchen soll demnach keine Pflichtverletzung darstellen, sofern sich die jeweilige ArbeitnehmerIn nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder eine Gefahr für die Gesundheit der ArbeitnehmerIn verbunden ist. Problematisch in diesem Zusammenhang ist die in diesem Gesetz genannte „ausdrückliche Verpflichtung zu solchen Arbeitsleistungen“. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Verpflichtung bereits zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses, zum Beispiel in einem Dienstvertrag, vereinbart wird. Gerade in diesem Stadium der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses erklären sich zukünftige ArbeitnehmerInnen mit oft nachteiligen Klauseln einverstanden, um eine Anstellung zu erreichen. Aufgrund einer etwaigen Vereinbarung/Klausel im Dienstvertrag wäre die ArbeitnehmerIn verpflichtet, Tierversuche durchzu-

führen und die Schutzbestimmung des § 36 TVG 2012 aufgrund „ausdrücklicher Verpflichtung“ der ArbeitnehmerIn nicht anwendbar. Die ArbeitnehmerIn hat keine Möglichkeit mehr, Tierversuche – ohne Pflichtverletzung – zu verweigern.

Durch diese Formulierung kehrt sich der Sinn dieser Schutzklausel in sein Gegenteil, weil letztlich nicht mehr der Schutz vor einer drohenden Kündigung, wenn die Bereitschaft für einen bestimmten Tierversuch nicht besteht, sichergestellt wird, sondern diese Schutzklausel vielmehr ArbeitgeberInnen zu Gute kommt, da die Arbeitsleistung etwa aufgrund einer entsprechenden Dienstvertragsregelung eingefordert werden kann. Um solchen Schieflagen vorzubeugen, ist eine Aufwertung des Arbeitnehmerschutzes notwendig. Zentrale Regelungsinhalte müssen hier sein, dass die ArbeitnehmerIn keine Pflichtverletzung begeht, wenn sie sich nicht ausdrücklich zu einem Tierversuch verpflichtet hat (Ex ante Schutz) und keine Pflichtverletzung begeht, wenn sie sich aufgrund des Schweregrades eines Tierversuches von selbigem entschlägt, obwohl sie sich zur Verrichtung von Tierversuchen verpflichtet hat (Ex post Schutz). In § 36 ist der Teil „wenn sich die betreffende Person nicht ausdrücklich zu einer solchen Arbeitsleistung verpflichtet hat“ zu streichen und durch „wenn sie sich aufgrund des Schweregrades eines Tierversuches von selbigem entschlägt, obwohl sie sich zur Verrichtung von Tierversuchen verpflichtet hat“ zu ersetzen.

#### **Zu § 4 Zulässige Zwecke von Tierversuchen**

Obwohl Tierversuche, die „starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste verursachen, die voraussichtlich lange andauern und nicht gelindert werden können“, verboten sind, gibt es nach § 4 (4) Ausnahmen im Falle von „wissenschaftlich berechtigten Gründen“ und wenn die Versuchstiere keine nichtmenschliche Primaten (also z.B. keine Gorillas oder Schimpansen) sind. Da jeder Tierversuch wissenschaftlich berechtigte Gründe haben sollte, müsste diese Ausnahmeregelung näher präzisiert oder gänzlich gestrichen werden.

#### **Zu § 7 Betäubungsmethoden**

In § 7 (2) wird auf die grundsätzliche Schmerzausschaltung bzw. -linderung verwiesen. In § 7 (3) Ziffer 1 wird festgelegt, dass Tierversuche, die zu „schweren Verletzungen und starken Schmerzen“ führen, keinesfalls ohne Betäubung durchgeführt werden dürfen, womit implizit bestimmt wird, dass bei der Hervorrufung „mittlere“ Schmerzen keine Betäubung zum Einsatz kommen muss. Um zu gewährleisten, dass nicht nur schwere Schmerzen ausgeschaltet werden, sollte der § 7 (3) Ziffer 1 gestrichen werden, da § 7 (2) ohnehin die Schmerzausschaltung in jedem Stadium des Tierversuchs verlangt.

#### **Zu § 9 Unterbringung**

Das Programm zur privaten Unterbringung von Versuchstieren ist zwar vorgeschrieben, wird aber nicht näher definiert. Sofern es dazu Standards gibt oder sonstige existierende Leitlinien, sollte diese Programm näher definiert werden. Es stellt sich die Frage, wer dieses Programm genehmigt bzw. kontrolliert.

**Zu § 30 Inspektionen durch die zuständigen Behörden**

Nach § 30 (1) ist vorgesehen, dass ein „angemessener“ Teil der Inspektionen ohne Vorankündigung zu erfolgen hat. Das Wort „angemessen“ sollte gestrichen werden, da jede Inspektion unangemeldet erfolgen soll, um den normalen Zustand der Tierversuchseinrichtung zu erfassen. Die Anwendung einer Risikoanalyse zur Auswahl der Häufigkeit der Inspektionen ist zu befürworten. Der Reduzierung der Kontrollen auf zwei Drittel der Einrichtungen kann allerdings nicht zugestimmt werden. Bisher wurden alle Einrichtungen mindestens einmal jährlich kontrolliert, das sollte auch beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

VP Johann Kalliauer  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.